



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2006

**a) Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Master-Studiengang „British and
American Studies“ (BAST)**

vom 3. März 2006

**b) Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Master-Studiengang „Deutsche Litera-
tur“**

vom 3. März 2006

**c) Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Master-Studiengang Kulturwissen-
schaft der Antike**

vom 3. März 2006

**d) Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Master-Studiengang „Literatur –
Kunst – Medien“**

vom 3. März 2006

**e) Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Master-Studiengang „Romanische Li-
teraturen“**

vom 3. März 2006

**f) Zulassungssatzung der Universität Konstanz für
den Master-Studiengang „Slavistik-
Literaturwissenschaft“**

vom 3. März 2006

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „British and American Studies“ (BAST)	Stand: 03.03.2006
vom 3. März 2006	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahlen

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang ist beschränkt. Sie beträgt 25 v.H der für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang „British and American Studies“ in einem Studienjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „British and American Studies“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „British and American Studies“ ist zuständig für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.

- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „British and American Studies“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „British and American Studies“ oder einem dem Studiengang „British and American Studies“ an der Universität Konstanz verwandten Fach.
- (2) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „British and American Studies“.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so wird unter diesen eine Rangliste erstellt.
- (2) Grundlage der Rangliste ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „Deutsche Literatur“	Stand: 03.03.2006
vom 3. März 2006	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahlen

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang ist beschränkt. Sie beträgt 25 v.H der für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang „Deutsche Literatur“ in einem Studienjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Deutsche Literatur“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Deutsche Literatur“.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Deutsche Literatur“ ist zuständig für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.
- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Deutsche Literatur“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Deutsche Literatur“ oder einem dem Studiengang „Deutsche Literatur“ an der Universität Konstanz verwandten Fach.
- (2) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Deutsche Literatur“.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so wird unter diesen eine Rangliste erstellt.
- (2) Grundlage der Rangliste ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Kulturwissenschaft der Antike	Stand: 03.03.2006
vom 3. März 2006	

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Kulturwissenschaft der Antike“.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Kulturwissenschaft der Antike“ ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss „Kulturwissenschaft der Antike“ berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft und dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note: 2,5 und besser) in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach „Kulturwissenschaft der Antike“ oder in einem dem Studiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ an der Universität Konstanz in Inhalt und Umfang äquivalenten Fach. Die Zulassung kann an die Auflage geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ ist weiterhin der Nachweis des Latinums und Graecums, wobei eventuell fehlende Sprachnachweise innerhalb der ersten zwei Semester des MA-Studiums nachzuholen sind. Unter diesen Umständen kann – der Rahmenordnung entsprechend - die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zulassung kann mit der Auflage erteilt werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.
- (3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Kulturwissenschaft der Antike“.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Medien“	Stand: 03.03.2006
vom 3. März 2006	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahlen

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang ist beschränkt. Sie beträgt 25 v.H der für den Bachelor- Studiengang und den Master-Studiengang „Literatur – Kunst - Medien“ in einem Studienjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Literatur - Kunst - Medien“.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Literatur - Kunst - Medien“ ist zuständig für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.
- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Literatur - Kunst - Medien“ oder einem dem Studiengang „Literatur - Kunst - Medien“ an der Universität Konstanz verwandten Fach.
- (2) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Literatur - Kunst - Medien“.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Grundlage der Rangliste ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „Romanische Literaturen“	Stand: 03.03.2006
vom 3. März 2006	

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Romanische Literaturen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Romanistik.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Romanistik ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Romanische Literaturen ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens 3-jährigen B.A.-Studiengangs oder eines anderen Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses.

ses mit einer romanischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach, z.B. Französische, Italienische oder Spanische Studien.

- (2) Absolventen anderer B.A.-Studiengänge wie etwa LKM oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit einem überdurchschnittlichen Abschluss werden in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls zugelassen, sofern Sprachkenntnisse vorhanden sind und in dem anderen Studiengang Studienleistungen erbracht wurden, die ein erfolgreiches Masterstudium im Fach Romanische Literaturen erwarten lassen. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Romanistik
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Romanistik.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „Slavistik-Literaturwissenschaft“	Stand: 03.03.2006
vom 3. März 2006	

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Slavistik.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Slavistik ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens 3-jährigen B.A.-Studiengangs oder eines anderen Hochschul- oder

gleichwertigen Abschlusses mit einer slavischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach.

- (2) Absolventen anderer B.A.-Studiengänge wie etwa LKM oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit einem überdurchschnittlichen Abschluss werden in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls zugelassen, sofern Sprachkenntnisse vorhanden sind und in dem anderen Studiengang Studienleistungen erbracht wurden, die ein erfolgreiches Masterstudium im Fach Slavistik-Literaturwissenschaft erwarten lassen. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Slavistik
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Slavistik.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor